

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/IV/003/2008/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.02.2008	
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	26.02.2008	

Titel:

Anfrage Fraktion CDU in der Sitzung des Stadtrates am 28. 11. 2007 zum Problemkreis
Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) im Zuge der Abwassererschließung
in der sog. Vogelsiedlung DE-Törten

Für den Einreicher:

Dezernent

zur Kenntnis genommen im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am:

Ausschussvorsitzender

Information:

Die Anfragen von Herrn Weber in der Stadtratssitzung am 28.11.2007 zur Beantwortung im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt zu einem späteren Zeitpunkt lauteten wie folgt:

Frage: 1. Inwieweit wird auch die DVV ihren Beitrag darstellen, der an der Fehlleistung
der Nichtbeteiligung der Bürger bestanden hat.

Antwort:

Im Gesamtablauf der Vorbereitung und Realisierung der Abwassererschließung in der Vogelsiedlung Dessau - Törten wurde bei der Abstimmung zwischen DVV und Tiefbauamt nicht das erforderliche Zeitfenster für das Verfahren bis zum Vorliegen der entsprechenden Maßnahmebeschlüsse vor Baubeginn gewährleistet.

Die Bürgerversammlung mit abschließendem Votum der Anlieger zur Maßnahme, bzw. der in Folge eines negativen Votums erforderliche Stadtratsbeschluss, erfolgte für einige Straßen somit entgegen der SABS der Stadt Dessau nicht rechtzeitig vor Baubeginn.

Durch den Bürgermeister und Dezernenten für Bauwesen ist mit der Stadtverwaltung und der DVV in Auswertung der Ereignissen festgelegt worden, dass zur Vermeidung von Informationsdefiziten bei der Vorbereitung und Realisierung von Baumaßnahmen der DVV, zwischen dem Tiefbauamt und der DVV monatlich Koordinierungsberatungen durchzuführen sind. Insbesondere die Maßnahmen der DESWA GmbH, welche ein Verfahren nach SABS verlangen, dürfen von der DESWA GmbH erst dann begonnen werden, wenn von der Stadt das Vorliegen der entsprechenden Maßnahmebeschlüsse bestätigt ist. Dieses Verwaltungshandeln ist seit November 2007 Praxis.

Weitere Auswertung und eventuelle personalrechtliche Konsequenzen obliegen dem Hauptgeschäftsführer der DVV.

Frage: 2. Im Hauptausschuss soll berichtet werden, welche konkreten personalrechtlichen Konsequenzen durchgeführt wurden

Antwort: Über diese Frage wird im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses am 27.02.2008 berichtet.

Frage: 3. Es solle differenziert werden, was reine Reparaturmaßnahmen und welches umlagefähige Baumaßnahmen waren.

Antwort:

Der von der Stadt Dessau-Roßlau mit der DESWA GmbH vereinbarte Leistungsumfang Regenwasseranteil (RW-Anteil) am Mischwasserkanal (MW-Kanal) zuzüglich Herstellung von Straßeneinläufen (SE) beinhaltet keine Reparaturmaßnahmen.

Die Bürger wurden im Rahmen ihres Beitrages entsprechend Straßenausbaubeitragssatzung nur mit dem Anteil belastet, der sich aus dem Anteil Regenwasserableitung einschließlich Straßeneinläufen errechnet. Darüber hinaus gehenden, im zeitlichen Zusammenhang mit ausgeführten erforderlichen Reparaturmaßnahmen werden nicht Bestandteil des Anliegerbeitrages. Dieses wird durch die im Folgenden beschriebene Verfahrensweise gewährleistet und kontrolliert.

Die Leistungen der DVV und der Stadt sind in getrennten Fachlosen ausgeschrieben. Im 5. Teilobjektes sind dies beispielsweise 12 Fachlose:

1. Allgemeines, wie Baustelleneinrichtung und –sicherung u.s.w.
2. MW-Hauptkanal Amselweg
3. MW-Hauptkanal Drosselweg
4. MW-Hauptkanal Finkenweg
5. SW-Hauptkanal Schäferbreite
6. SW-Hausanschlüsse
7. TW-Leitung
8. TW-Hausanschlüsse
9. Straßeneinläufe Amselweg
10. Straßeneinläufe Drosselweg
11. Straßeneinläufe Finkenweg
12. Zusätzliche Straßeneinläufe, Bordrinnen- und Muldensteine u.s.w.

Jede erbrachte Bauleistung wird durch die Bauüberwachung während der Ausführung aufmasseseitig dem entsprechenden Fachlos zugeordnet. Damit ist eine „Vermischung“ von Leistungen der verschiedenen Fachlose weitestgehend ausgeschlossen.

Sollten z.B Schieber von Trinkwasserhausanschlüssen gesucht worden sein, um diese z.B. zu erneuern, werden diese Leistungen dem Fachlos Trinkwasserhausanschlüsse zugerechnet. Diese Arbeiten erscheinen demnach dann definitiv nicht im Aufmaß zum Fachlos Mischwasserkanal.

Darüber hinaus ist die DESWA verpflichtet, mit der Weiterberechnung des städtischen Anteils, sämtliche Rechnungen und Aufmäße zur Prüfung vor zu legen. Damit ist gewährleistet, dass nur die Kosten in die Umlage eingehen, die der Leistung Regenwasserentsorgung der Straße tatsächlich zugehörig sind.

Sofern der Wunsch oder das Interesse besteht, kann gerne im Tiefbauamt in die Unterlagen eines bereits schlussgerechneten TO eingesehen werden.